

Beteiligter		Satzungstext	Bedenken/Anregungen	Abwägung
Landratsamt Böblingen – Baurechtsamt	§ 3 Abs. 2	Die Einfriedungen sollen für Kleintiere durchlässig sein.	Der Begriff „Kleintiere“ sollte konkretisiert werden	Eine Konkretisierung wäre denkbar (bspw. Einfriedungen müssen einen Abstand von mindestens 10 cm zum Boden haben), allerdings ist die Kontrolle schwierig, daher entfällt dieser Absatz ersatzlos.
Landratsamt Böblingen – Baurechtsamt	§ 3 Abs. 3 (bisher Abs. 4)	Stützmauern bis zu einem Meter Höhe werden nicht auf die Einfriedung angerechnet. Bei Stützmauern über einem Meter Höhe wird die Mehrhöhe auf die Einfriedung angerechnet. Zum Zwecke der Absturzsicherung (bei Geländeunterschieden/Stützmauern von mehr als 1,90 m Höhe) sind Einfriedungen bis 90 cm Höhe zulässig.	Die zeichnerische Darstellung in einer Systemskizze (analog der Dachgaubensatzung) wäre als Ergänzung sinnvoll.	Wird eingefügt.
Landratsamt Böblingen – Baurechtsamt	§ 3 Abs. 3 (bisher Abs. 4)	s. o.	Durch die Nichtanrechnung von Stützmauern bis zu 1 m und der Möglichkeit, diese mit Hecken bis zu 1,80 m zu kombinieren, kann die Einfriedung eine Höhe von 2,80 m erreichen. Hier empfehlen wir die Festlegung einer maximalen Gesamthöhe.	Wird eingefügt.

Beteiligter		Satzungstext	Bedenken/Anregungen	Abwägung
Landratsamt Böblingen – Baurechtsamt	§3 Abs. 5 (bisher Abs. 6)	Bei Heckenpflanzungen wird empfohlen heimisch- standortgerechte Laubgehölze (vgl. Pflanzenauswahlliste) zu verwenden.	"wird empfohlen" sollte durch "sind" ersetzt werden	Eine Verpflichtung zur Verwendung von heimisch- standortgerechten Laubgehölzen für die Heckenpflanzungen war nicht vorgesehen und nicht gewollt. Beabsichtigt ist lediglich der Hinweis, dass diese nach Möglichkeit verwendet werden sollten. Die endgültige Auswahl der Pflanzen sollte aber dem Bauherrn überlassen werden.
Landratsamt Böblingen – Baurechtsamt	§3 Abs. 6 (bisher Ab. 7)	Lebende Einfriedungen sind von der Begrenzungslinie zu öffentlichen Wege- und Straßenflächen um mindestens 0,50 m zurückzusetzen (vgl. Nachbarrechtsgesetz §12 Abs. 1). Die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Einfriedung sind zu begrünen.	Hier wurden die Grundstücke, die an Feldwegen liegen, bzw. die gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken liegen, nicht erwähnt.	Die Regelung beinhaltet Einfriedungen, die an öffentlichen Straßen und Wegen liegen. Gegenüber landwirtschaftlichen Grundstücken gilt § 4 Abs. 4 Nachbarrechtsgesetz (NRG).
Eberhard Wörner Nagolder Str. 60 71131 Jettingen Schreiben vom 04.03.2017	§ 3 Abs. 7 (bisher Abs. 8)	Die in den Bebauungsplänen festgesetzten Sichtdreiecke müssen zum Zwecke der Verkehrssicherheit frei von sichtbehindernden Pflanzungen bleiben. Die Höhe von eventuellen Pflanzungen innerhalb des Sichtdreiecks darf 0,80 m nicht überschreiten.	Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelung auch Einfriedungen beinhalten muss.	Wird eingefügt.

Beteiligter		Satzungstext	Bedenken/Anregungen	Abwägung
Eberhard Wörner Nagolder Str. 60 71131 Jettingen Schreiben vom 04.03.2017	§ 4 Abs. 2	Entlang der Ortsdurchfahrten sind nur offene Einfriedungen bis 1,20 m Höhe sowie Hecken bis 1,80 m Höhe zulässig. Als Sockel sind auch geschlossene Einfriedungen bis 0,50 m Höhe zulässig.	Sowohl die Art als auch die Höhe der Einfriedung wird entlang den Ortsdurchfahrten reduziert. So ist entlang den Ortsdurchfahrten keine geschlossenen Einfriedungen zulässig, die Höhe der offenen Einfriedung ist auf 1,20 m reduziert. Dies bedeutet eine Schlechterstellung von Bürgern mit erhöhtem Schutzbedürfnis aufgrund des Lärm, Staubs und Mülls an den Ortsdurchfahrten. Gefordert wird: - Keine Differenzierung zwischen der Art der Straßen - Höhe der geschlossenen Einfriedungen allgemein auf 1,50 m festzusetzen	Die Differenzierung nach verschiedenen Gebietsarten wurde bewusst gemacht. Entlang der Ortsdurchfahrten ist das Schutzbedürfnis der Bewohner zwar erhöht, jedoch auch die Anforderungen an Einfriedungen aufgrund des Ortsbildes. Eine Ortsdurchfahrt an der alle Grundstücke durch geschlossene Einfriedungen abgetrennt sind, ist städtebaulich und ortsbildgestalterisch nicht zu vertreten. Daher sollen geschlossene Einfriedungen in diesen Bereichen ausgeschlossen werden. Den Grundstückseigentümern bleibt als Alternative eine lebende Einfriedung bis zu einer Höhe von 1,80 m oder eine offene Einfriedung bis 1,20 m Höhe. Denkbar ist auch eine Kombination, sodass sowohl ein Schutz für Staub und Lärm durch die Hecke, als auch vor Vermüllung durch den Zaun gewährleistet ist. Eine unzumutbare Schlechterstellung der Grundstückseigentümer entlang der Ortsdurchfahrten ist somit nicht gegeben.
Eberhard Wörner Nagolder Str. 60 71131 Jettingen Schreiben vom 04.03.2017	allgemein		Dass für die Gewerbegebiete die gleichen Festsetzungen gelten sollen, ist nicht nachvollziehbar, da hier vielfach ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und bereits jetzt teilweise weitergehende Festsetzungen gelten. Gefordert wird: - die Gewerbegebiete sollten nicht in die Satzung aufgenommen werden	Die Festsetzungen wurden bewusst auch für die Gewerbegebiete festgelegt. Eine Höhe von 1,80 m für Zäune und Hecken sowie 1,20 m für geschlossene Einfriedungen wird als ausreichend angesehen um die Betriebe vor unberechtigten Zugriffen zu schützen. Einfriedungen, die über diese Festsetzungen hinausgehen wurden im Bestand nirgends gesichtet, was als Indiz dafür gesehen wird, dass höhere Einfriedungen nicht als notwendig erachtet werden.